

PYROTECHNIKHANDEL UND BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Das vorliegende Merkblatt klärt die Frage, ob Verkaufseinrichtungen für den Verkauf pyrotechnischer Gegenstände einer Betriebsanlagengenehmigung bedürfen. Durch die Gewerbeordnungsnovelle BGBl 96/2017 ist seit 18. Juli 2017 nur mehr denn eine Betriebsanlagengenehmigung (folgend kurz BA-Genehmigung) erforderlich, wenn die ortsfeste („örtlich gebundene“) Einrichtung *nicht bloß vorübergehend* der gewerblichen Tätigkeit dient. Mit anderen Worten sind somit ortsfeste Einrichtungen, die nur „kurzfristig“ einer gewerblichen Tätigkeit dienen, nicht mehr als Betriebsanlage zu genehmigen.

Was unter kurzfristig zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber (leider) nicht näher geregelt; mit dem Land OÖ wurde hierzu abgestimmt, dass ein Zeitraum von 10 Tagen noch als kurzfristig gilt, hingegen 4 Wochen sind keinesfalls mehr kurzfristig.

Welche Konsequenzen hat dies nun für den Verkauf/Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen:

- **Verkaufscontainer, Verkaufsstände, Lagercontainer** (also begehbare Einrichtungen), die an bis zu 10 Tagen aufgestellt werden, bedürfen keiner BA-Genehmigung
- **Verkaufscontainer, Verkaufsstände, Lagercontainer** die mehrere Wochen (zB 4 Wochen) auf einem Parkplatz stehen, unterliegen weiterhin der BA-Genehmigung
- **Verkaufsräume, Lagerräume, Vorratsräume, Lagergebäude** und andere derartige ortsfeste Räumlichkeiten unterliegen weiterhin der BA-Genehmigung.

In allen Fällen ist aber auch immer die Pyrotechnik-Lagerverordnung zu beachten; insbesondere sei hier auf die in der Verordnung angeführten Abstände und Lagermengen verwiesen.

Die Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023 regelt auch die Lagerung von Pyrotechnischen Artikel in **bloß vorübergehenden gewerblichen Einrichtungen**, daher sind deren Bestimmungen diesbezüglich anzuwenden und einzuhalten; schon aus haftungstechnischen Überlegungen (zB Haftpflichtversicherung, Strafrecht) ist eine analoge Anwendung der Verordnung nicht von der Hand zu weisen. D.h. auch wenn kein BA-Genehmigungs-Bescheid vorhanden ist, hat der Pyrotechnikhändler trotzdem dafür Sorge zu tragen, dass alle geltenden Bestimmungen, insbesondere jene der Pyrotechnik-Lagerverordnung auch eingehalten werden! Gibt es einen BA-Genehmigungs-Bescheid, so sind dessen Auflagen zusätzlich zur Pyrotechnik-Lagerverordnung einzuhalten.

Sog. **„kleine Verkaufsstände“** (Bild) unterlagen schon bisher nicht der BA-Genehmigungspflicht, sofern sie an maximal 2 Tagen aufgestellt wurden. Die zeitliche Begrenzung ist hier nicht mehr anzuwenden. Unter diesen werden Verkaufstische und mobile, nicht begehbare Verkaufsanhänger verstanden, die über einen nicht festen Wetterschutz (zB Partyzelt) verfügen. Für diese gilt ebenfalls die Pyrotechnik-Lagerverordnung bzw. können seitens der Behörde Auflagen erteilt/gefordert werden.



Wir raten allen Pyrotechnikhändlern dringend, die Bestimmungen aus der Pyrotechnik-Lagerverordnung auch für nicht genehmigungspflichtige Verkaufsstände einzuhalten. Die Missachtung kann auch zur Schließung des Standes führen!

ACHTUNG: Eine Gewerbebeantragung bzw. die Anzeige einer weiteren Betriebsstätte bzw. die Anzeige der Verlegung der Betriebsstätte hat (haben) immer zu erfolgen - bedenken Sie auch die rechtzeitige Nicht-/Wiederbetriebsmeldung; bequem online unter <https://online.wkooe.at/> möglich!